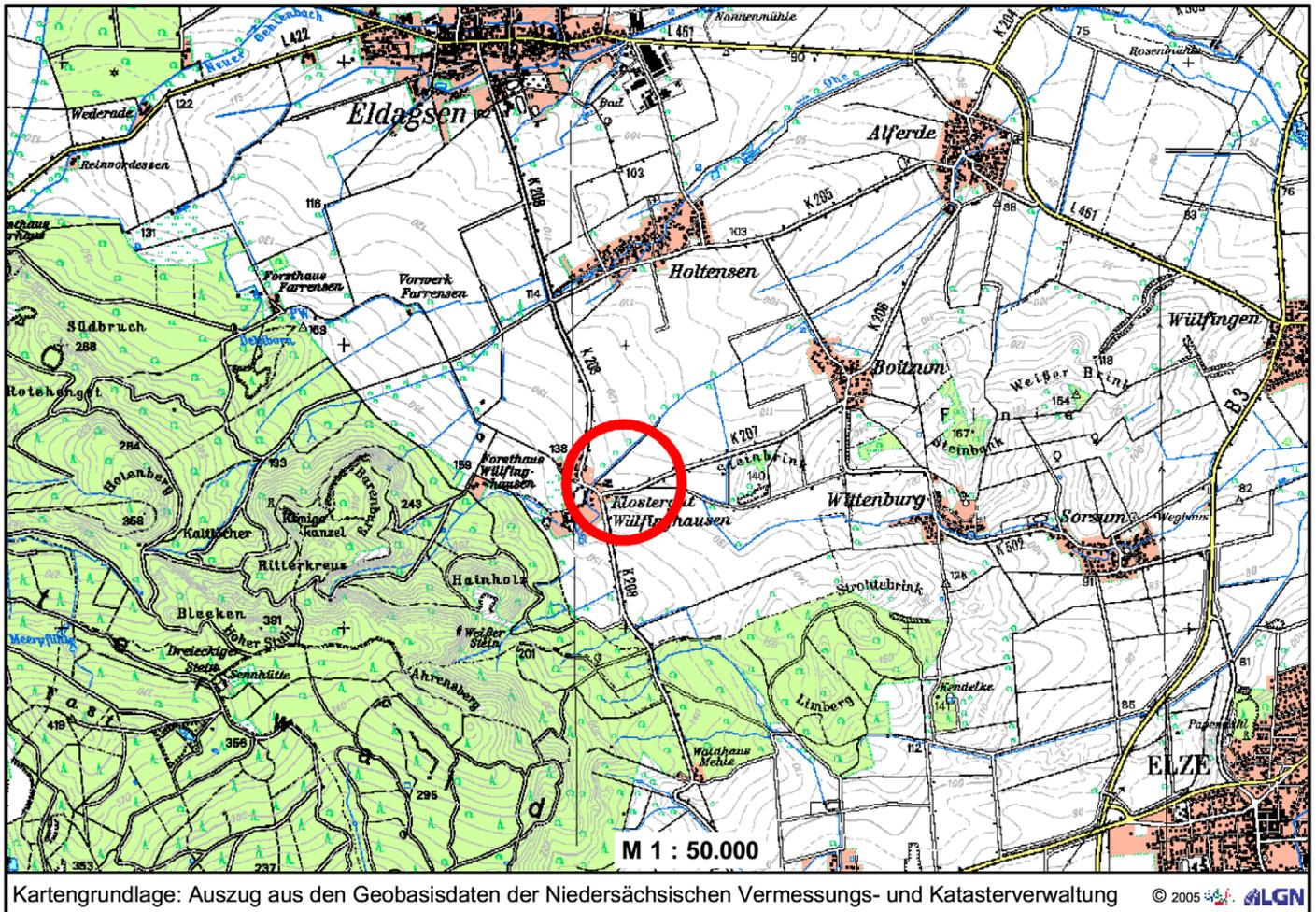


# Stadt Springe

Stadtteil Wülfighausen

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes



Mai 2007

# **Stadt Springe**

**Stadtteil Wülfinghausen**

## **6. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Zeichnerische Darstellung**

**Mai 2007**

# **Stadt Springe**

**Stadtteil Wülfinghausen**

## **6. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Begründung**

**Mai 2007**

# Inhaltsverzeichnis

<b>TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)</b> .....	<b>1</b>
1. Allgemeines .....	1
1.1 Ausgangssituation und Grundlagen .....	1
1.2 Räumlicher Geltungsbereich .....	2
1.3 Ziele und Zwecke der Planung .....	2
1.4 Planungsvorgaben.....	2
2. Erläuterung der Festsetzungen.....	3
3. Auswirkungen des Bebauungsplanes .....	4
3.1 Verkehrliche Belange .....	4
3.2 Erschließung.....	4
3.3 Denkmalpflegerische Belange.....	4
3.4 Belange des Immissionsschutzes .....	5
3.5 Belange von Boden, Natur und Landschaft.....	5
3.6 Sonstige Belange .....	5
4. Verfahren.....	5
<b>TEIL B (Begründung - Umweltbericht)</b> .....	<b>15</b>
5. Einleitung zum Umweltbericht.....	15
5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	15
5.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung.....	15
5.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes.....	18
6. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	20
6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung .....	20
6.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung .....	24
6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands .....	25
6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	26
7. Zusätzliche Angaben.....	27
7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	27
7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring) .....	28
7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	28

## **TEIL A (Begründung – allgemeiner Teil)**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Ausgangssituation und Grundlagen**

Im Gebiet der Stadt Springe, Stadtteil Wülfinghausen ist die Errichtung einer Biogasanlage geplant. Vorhabenträger ist eine GmbH (in Gründung), in der ortsansässige Landwirte unter der Federführung des Klostersgutes Wülfinghausen organisiert sind.

Es ist geplant, eine Anlage mit einer elektrischen Leistung von (maximal) 1 MW zu errichten. Voraussichtlich wird zunächst eine kleinere Anlage (ca. 715 kW) gebaut mit der Option auf eine spätere Erweiterung. Die Anlage soll mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden. Die anfallende Wärme soll dazu dienen, die Gebäude des Klostersgutes zu heizen. Weiterhin soll sie in der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden (z.B. Getreidetrocknung, Holz-trocknung) und sie kann zum Beheizen weiterer Gebäude in der Ortslage Wülfinghausen verwendet werden. Dies würde eine Vereinbarung mit den Hauseigentümern über den Anschluss an ein zu installierendes Wärmenetz voraussetzen. Der Stromertrag der Anlage soll ins öffentliche Netz eingespeist werden. Außer der Biogasanlage selbst sollen im Geltungsbereich die erforderlichen Siloplatten sowie eine Halle errichtet werden, in der zum einen das BHKW<sup>1</sup> untergebracht wird und in der zum anderen Holz gesägt, gespalten und getrocknet werden soll. Alternativ zur Trocknung von Holz könnten auch andere landwirtschaftliche Produkte getrocknet werden.

Da die geplante Anlage nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 BauGB) zählt, ergibt sich das Erfordernis für eine Bauleitplanung.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage geschaffen werden.

Auch für den Bebauungsplan Nr. 4 „Biogasanlage Wülfinghausen“ wurde bereits der Aufstellungsbeschluss gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt.

Neben dem in der vorliegenden Planung verfolgten Standort wurde zunächst ein Alternativstandort in Betracht gezogen. Dieser Alternativstandort liegt unmittelbar südlich der K 207 und östlich der K 208. Da dieser Alternativstandort unmittelbar an das denkmalgeschützte Klosterensemble angrenzt, wurden diese Überlegungen im Verlauf der weiteren Planung nicht aufgegriffen. Da es funktional für die Biogasanlage erforderlich ist, im Nahbereich zu einem Wärmeabnehmer (Kloster und Ortslage Wülfinghausen) angesiedelt zu sein, kamen weitere Standortalternativen nicht in Betracht (s. Kap. 6.4).

---

<sup>1</sup> BHKW = Blockheizkraftwerk

## 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich (ca. 3 ha) befindet sich nordöstlich der Ortslage Wülfinghausen. Die nächstgelegenen Wohngebäude liegen in einer Entfernung von ca. 145 und 210 m von der Biogasanlage entfernt. Unmittelbar westlich angrenzend befinden sich ein Pferdestall und ein Reitplatz.

Weiter im Osten liegt die Ortslage Boitzum (ca. 1,6 km entfernt) und im Norden die Ortslage Holtensen (ca. 1,4 km entfernt).

Nördlich des Standortes verläuft der Wülfinghauser Mühlenbach mit einem bachbegleitenden Wirtschaftsweg. Im Süden grenzt die Kreisstraße 207 an. Östlich schließen sich Ackerflächen an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 29/4, Flur 5 in der Gemarkung Holtensen.

## 1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage zu schaffen.

Die Biogasnutzung an diesem Standort dient folgenden Zielen:

- Förderung von regenerativen, aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnenen Energien (s. auch § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB);
- Förderung einer dezentralen Wärmeversorgung für das Kloostergut und die Ortschaft Wülfinghausen (wodurch eine verminderte Abhängigkeit von konventionellen Energieträgern erreicht wird);
- Ermöglichung einer zusätzlichen Einkommensquelle für mehrere ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe einschließlich der Schaffung von ca. ½ - 1 zusätzlichem Arbeitsplatz.
- Erhöhung der Wertschöpfung in der Region.

## 1.4 Planungsvorgaben

### Raumordnung

Im RROP Region Hannover 2005 sind die landwirtschaftlichen Flächen zwischen Wülfinghausen und Boitzum als ‚Vorsorgegebiet für Landwirtschaft‘ dargestellt. Der Wülfinghauser Mühlenbach ist zwischen Wülfinghausen und Alferde als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen.

In der Stellungnahme der Region Hannover (v. 06.11.2006) wird hierzu ergänzend ausgeführt, dass Planungen und Maßnahmen im Plangebiet mit der Zweckbestimmung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft vereinbar sein müssen. Die Biogasanlage soll daher einen Abstand von 15 m zum Wülfinghauser Mühlenbach einhalten.

Bezüglich der Energieversorgung wird im RROP (Beschreibende Darstellung) ausgeführt: *„Notwendige neue Erzeugungskapazitäten in der Region Hannover sind auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbarer Energien zu errichten. (...) die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotenziale sind auszuschöpfen“* (Abschnitt D 3.5 Energie).

### **Flächennutzungsplan**

In der bisher gültigen Fassung des Flächennutzungsplans wird der Geltungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Im Bereich des Plangebietes sind darüber hinaus folgende Darstellungen im Flächennutzungsplan enthalten:

- Eine Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Streifen entlang des Wülfinghauser Mühlenbaches;
- eine Hauptabwasserleitung entlang des Wülfinghauser Mühlenbaches;
- der Wülfinghauser Mühlenbach selbst ist als „Hauptvorfluter (Gewässer III. Ordnung)“ dargestellt;
- eine Trinkwasserleitung entlang der K 207 sowie
- die Grenzlinie eines großflächigen Erdgasfeldes, welches sich weiter nach Osten bis in den Landkreis Hildesheim erstreckt.

Mit der vorliegenden 6. Flächennutzungsplanänderung soll der Geltungsbereich als Sonderbaufläche „Biogas“ dargestellt werden.

## **2. Erläuterung der Festsetzungen**

### **Art der baulichen Nutzung**

Mit der Festsetzung einer Sonderbaufläche „Biogas“ sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage im Geltungsbereich vorbereitet werden. Weiterhin können im Geltungsbereich Silos sowie eine Halle für die BHKWs und für die Trocknung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten (z.B. Holz) erstellt werden.

Die überlagernden Darstellungen im Plangebiet (Fläche für Natur und Landschaft am Wülfinghauser Mühlenbach, Trinkwasserleitung, Erdgasfeld) bleiben unverändert bestehen. Sie sind mit der Darstellung der Sonderbaufläche „Biogas“ vereinbar. Die hiermit ggf. verbundenen Belange werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

### **3. Auswirkungen des Bebauungsplanes**

#### **3.1 Verkehrliche Belange**

Die Zufahrt zur Biogasanlage erfolgt von der K 207 aus. Darüber hinaus erfolgt eine Anbindung an den vorhandenen Wirtschaftsweg entlang des Wülfinghauser Mühlenbaches. Fahrten zur Biogasanlage erfolgen insbesondere bei der Anlieferung der Gärprodukte (v.a. Mais), bei dem Abtransport der Gärreste (die als Düngemittel auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht werden) sowie bei der täglichen Betreuung und Wartung der Anlage. Weitere Fahrten finden zu der geplanten Trocknungshalle statt (Einbringen der zu trocknenden Produkte, z.B. Holz; Abtransport der getrockneten Produkte).

Ein maximales Verkehrsaufkommen wird erreicht während der Maisernte (max. 5 Tage im Zeitraum Mitte Sept. bis Anfang Okt.). In diesem Zeitraum kann die Verkehrsbelastung bei bis zu 5,5 Fahrten pro Stunde liegen. Die Fahrten werden i.d.R. mit Schleppern erfolgen.

#### **3.2 Erschließung**

Die Voraussetzungen für eine Erschließung des Standortes sind gegeben. Verkehrlich erfolgt die Erschließung über die K 207. Ver- und Entsorgungsleitungen (Trinkwasser, Schmutzwasser) sind vorhanden. Eine Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers kann auf dem Flurstück der Biogasanlage erfolgen.

Notwendigkeit und Umfang einer öffentlichen Erschließung der geplanten Anlage werden in der weiteren Planung geklärt.

#### **3.3 Denkmalpflegerische Belange**

Das Klostergut Wülfinghausen sowie weitere Gebäude entlang der K 208 sind als Baudenkmale geschützt. Die geplanten Biogasanlage hält einen Abstand von ca. 210 bis 230 m zu den nächstgelegenen denkmalgeschützten Gebäuden ein. Teilweise ist über vorhandene Gebäude und Gehölzbestände bereits ein Sichtschutz zwischen dem Biogasstandort und den Baudenkmalen vorhanden (Gehölze im Bereich des Reitstalles und entlang des Wülfinghauser Mühlenbaches). Durch den geplanten breiten Pflanzstreifen zur Eingrünung wird dieser Sichtschutz ergänzt und vervollständigt, so dass die Sichtbeziehungen zwischen den Baudenkmalen und der Anlage minimiert werden.

Von der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege wird der mit der vorliegenden Planung verfolgte Standort deutlich gegenüber der ursprünglich angelegten Standortvariante (s. Kap. 6.4) bevorzugt. Grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben wurden nicht vorgebracht. Eine Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde soll bezüglich der Farbgebung und der Eingrünung der Anlage erfolgen.

Weiterhin muss im Zusammenhang mit dem nahe gelegenen Kloster Wülfinghausen im weiteren Umfeld mit obertägig nicht mehr sichtbaren Überresten der mittelalterlichen Bewirtschaftung gerechnet werden, die sich im Boden als Kulturdenkmale erhalten haben.

Bei der Planung und Ausführung der Bauvorhaben sind somit die Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (v.a. §13 NDSchG) zu beachten.

### **3.4 Belange des Immissionsschutzes**

Die Belange des Immissionsschutzes werden im Umweltbericht (Kap. 6.1) behandelt.

### **3.5 Belange von Boden, Natur und Landschaft**

Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht (Kap. 5 ff.) behandelt.

### **3.6 Sonstige Belange**

Gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan befindet sich das Plangebiet im Randbereich eines Erdgasfeldes. Dieses Erdgasfeld wird durch die Errichtung der Biogasanlage nicht beeinträchtigt. Die damit verbundenen Belange der Rohstoffsicherung werden nicht berührt (s. auch Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 03.11.2006).

## **4. Verfahren**

Der Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Verwaltungsausschuss am 10.10.2006 gefasst.

### **4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand mit einer Bürgerversammlung am 31.10.2006 statt.

Für die frühzeitige Beteiligung der Behörden wurde – ebenfalls am 31.10.2006 – ein Erörterungstermin durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.10.2006 von dem Vorhaben informiert, ihnen wurde eine Frist bis zum 06.11.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme gesetzt.

Im Folgenden werden die geäußerten Anregungen und Bedenken, die Stellungnahme der Verwaltung sowie der jeweilige Beschluss wiedergegeben:

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

##### **(§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Auf der Bürgerversammlung wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Die geäußerten Fragen und Anregungen bezogen sich insbesondere auf eine mögliche Nahwärmeversorgung für die Ortslage Wülfinghausen.

## **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

### **(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Stellungnahme von: Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle  
Hannover (TÖB Nr. 1)

Kurzfassung der Anregungen:

Der Planbereich des o.g. Bebauungsplanes liegt nördlich an der Kreisstraße 207, östlich der K 208 im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover. Die von der Behörde zu vertretenden verkehrlichen Belange sind somit nicht betroffen, so dass daher keine Forderungen zu der Planung zu stellen bzw. Hinweise und Anregungen gegeben werden. Maßnahmen des Geschäftsbereiches Hannover der SBV sind für den betroffenen Bereich nicht vorgesehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von: E-ON / Avacon, Betrieb Gehrden (TÖB Nr. 2)

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Netzeinspeisung

Kurzfassung der Anregungen:

Die E.ON / Avacon teilt mit, dass gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Einwände erhoben werden.

Zur Aufnahme regenerativer Energien durch E.ON Avacon sind folgende Hinweise zu beachten:

1. „Richtlinie für den Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, Herausgeber: VDEW; Ausgabe 1998.
2. „Zusätzlich technische und organisatorische Regeln für den Netzanschluss von Eigenerzeugungsanlagen in den Netzgebieten E.ON Avacon AG, EAM Energie, EWE AG, E.ON Hanse AG, E.ON Westfalen Weser AG“ vom 01.10.2004 als Ergänzung zur VDE-Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, 2. Ausgabe 1998.

Der Netzverknüpfungspunkt und die Höhe der möglichen Einspeiseleistung der Biogasanlage ist in jedem Einzelfall gesondert durch eine Netzverträglichkeitsprüfung der E.ON Avacon rechnerisch zu ermitteln.

Die E.ON / Avacon weist ausdrücklich darauf hin, dass die Formblätter „Datenerfassung zum Anschluss von Windenergieanlagen an das Elektroenergienetz von E.ON Avacon AG“ und der Bauvorbescheid für die Netzverträglichkeitsprüfung bei Herrn Warendorf, Team BNE, in Helmstedt vorliegen müssen.

Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen sind die Versorgerpläne rechtzeitig von der E.ON Avacon AG, Bahnhofstr. 11, 30989 Gehrden, anzufordern.

Die E.ON / Avacon weist darauf hin, dass sie im Planbereich bereits Stromleitungen betreibt. Hierzu wird besonders auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht der bauausführenden Unternehmen hingewiesen.

Sobald der o.g. Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat, wird um Benachrichtigung gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzliche Einwände werden nicht vorgebracht. Auf Fragen des Netzanschlusses wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens und insbesondere im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weiter eingegangen werden. Der Anlagenbetreiber steht derzeit in Kontakt mit der E-ON Avacon, um die Bedingungen für einen Netzanschluss zu klären.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von:       Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Saupark, Springe - (TÖB Nr. 3)

Kurzfassung der Anregungen:

Nach Rücksprache mit dem anliegenden Waldbesitzer sind die Niedersächsischen Landesforsten der Auffassung, forstliche Belange seien nicht betroffen. Deshalb ergeht keine gesonderte Stellungnahme.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von:       Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -  
Betriebsstelle Hannover – Hildesheim - (TÖB Nr. 4)

Kurzfassung der Anregungen:

der NLWKN bezieht sich in seiner Stellungnahme nur auf:

- Landeseigene Anlagen an Gewässern
- Messeinrichtungen der Betriebsstelle Hannover / Hildesheim
- Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete nach ZustVO NWG
- Wasserrechtsverfahren in Zuständigkeit des NLWKN, Betriebsstelle Hannover / Hildesheim
- Natura 2000 oder FFH

Im vorliegenden Fall ist der NLWKN, Betriebsstelle Hannover / Hildesheim durch die geplante Maßnahme nicht betroffen.

Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes zur Umweltprüfung:

gem. § 52 Abs. 3 NWG sind keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es keine Anmerkungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover (TÖB Nr. 5)

Kurzfassung der Anregungen:

Im Rahmen der Planungen werden Gutachten über die zu erwartenden Lärm- und Geruchs-  
immissionen erstellt werden. Hierzu wird folgender Hinweis gegeben:

Das Konzept sollte gewährleisten, dass im Einwirkungsbereich der Anlagen an Wohnhäusern und an  
zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden – unter Berücksichtigung von Büro-  
und Arbeitsgebäuden – insbesondere keine erheblichen Geruchseinwirkungen auftreten. Grundlage  
für die Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkungen ist die Geruchsimmissionsrichtlinie  
(GIRL).

Im näheren Umfeld der Baufläche befinden sich Anwesen mit eingangs genannten Nutzungs-  
merkmalen, z.B. in 125 m Entfernung an der Mehler Straße (Nr. 7). Die Ergebnisse der Fachgutachten  
sind für die anstehende Bauleitplanung von hoher Bedeutung (Grundsatz des vorbeugenden Im-  
missionsschutzes). Vor Abgabe abschließender gewerbeaufsichtlicher Wertungen zu den an-  
stehenden Planungsvorhaben wird deshalb um Übersendung der Fachbeiträge gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Fachgutachten liegen inzwischen  
weitgehend vor. Sie kommen zu der Aussage, dass es an den maßgeblichen Immissionspunkten  
(nächstgelegene Wohngebäude) zu keinen erheblichen Einwirkungen durch Geruch und Lärm  
kommen wird. Auf der Grundlage dieser Gutachten wird die Immissionssituation insbesondere im Be-  
bauungsplanverfahren und im Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von: Region Hannover (TÖB Nr. 6)

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Regionalplanung, Naturschutz, Straßenplanung, Wasserwirtschaft, Bodenschutz

Kurzfassung der Anregungen:

- 1) Zu der Bauleitplanung „Biogasanlage Wülfinghausen“ der Stadt Springe, wird aus Sicht der  
Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der nördliche Planbereich im Vorranggebiet für Natur  
und Landschaft gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2005 (Ziel D 2.1-03 RROP 2005)  
liegt. Es handelt sich hierbei um das Fließgewässer „Wülfinghauser Mühlenbach“ einschließlich  
dessen Randstreifen, das auch als Teil des niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems von  
landesweiter Bedeutung ist.  
Planungen und Maßnahmen müssen in diesem Gebiet mit der vorrangigen Zweckbestimmung  
vereinbar sein. In Abstimmung zwischen Regionalplanung und Naturschutz ist die Biogasanlage  
daher soweit vom Bach abzurücken, dass ein 15 m breiter Gewässerrandstreifen vorhanden  
bleibt. Dieser sollte - außerhalb des Weges - naturnah gestaltet und in die Ausgleichskonzeption  
einbezogen werden.
- 2) Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich ein  
potenzieller Hamsterlebensraum ist. Der Feldhamster ist durch die europäische Flora-Fauna-  
Habitatrichtlinie Anhang IV geschützt. Gemäß § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG zählt er zu den streng  
geschützten Arten. Es ist gemäß § 42 (1) BNatSchG verboten, Tiere dieser Art zu töten, zu  
fangen, zu verletzen oder ihre Wohn- und Zufluchtsstätten zu stören.

In Einzelfällen kann nach § 62 BNatSchG eine Befreiung von diesen Verboten erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann. Der günstige Erhaltungszustand kann im Einzelfall durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden.

Um Rechtssicherheit für die Bauleitplanung zu erhalten, ist zunächst eine Kartierung bzw. Einschätzung durch einen geeigneten Spezialisten erforderlich.

Bezüglich des zu beachtenden Vorranggebietes für Natur und Landschaft wird auf die vorstehende Stellungnahme der Regionalplanung verwiesen.

- 3) Aus straßenplanerischer Sicht ist die Lage und Ausgestaltung einer evtl. beabsichtigten Zufahrt zur K 207 mit dem Fachbereich Regionsstraßen der Region Hannover abzustimmen.
- 4) Ferner ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen. Hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen Gewässer sind die geltenden Unterhaltungsverordnungen der Region Hannover sowie die nach § 91a des Nds. Wassergesetzes erforderlichen Gewässerrandstreifen zu beachten.
- 5) Weiterhin wird aus bodenschutzbehördlicher Sicht gebeten, die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens wegen der abfallrechtlichen Aspekte der Anlage zu beteiligen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

- zu 1) Die Vorgaben des RROP bezüglich des Vorranggebietes für Natur und Landschaft (Wülfinghauser Mühlenbach einschließlich Gewässerrandstreifen) wird im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt werden. In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes (dessen Darstellungen nicht parzellenscharf sind) ist die geplante Sonderbaufläche „Biogas“ im nördlichen Randbereich überlagert mit der linienhaften Darstellung einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ entlang des Wülfinghauser Mühlenbaches. Eine konkrete räumliche Festsetzung des Gewässerrandstreifens wird erst auf der Planungsebene des Bebauungsplanes getroffen.
- zu 2) Der Hinweis auf den Feldhamster wird insbesondere im Genehmigungsverfahren sowie im Bebauungsplanverfahren aufgegriffen werden. Erste Gespräche mit fachkundigen Biologen sind durch das Büro von Luckwald bereits geführt worden. Eine Erfassung eines möglichen Feldhamster-Vorkommens kann erst im späten Frühjahr bzw. im Sommer 2007 erfolgen. Eine abschließende Berücksichtigung der sich hieraus ergebenden artenschutzrechtlichen Fragestellungen wird daher voraussichtlich im Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Bebauungsplan sind diese Fragen jedoch bereits zu thematisieren und mögliche Konsequenzen (sofern erforderlich Umsiedlung von Feldhamstern, Anlage einer speziellen Ausgleichsfläche) planerisch darzulegen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (F-Plan) ist ein Hinweis auf dieses artenschutzrechtliche Thema in der Begründung ausreichend.
- zu 3) Im Zuge der Bebauungsplanung wird die Frage der Zufahrt von der Kreisstraße mit dem zuständigen Straßenbaulastträger (Region Hannover) geklärt werden.

zu 4) Im Zuge der Bebauungsplanung und der Vorhabengenehmigung wird die Frage der Oberflächenentwässerung geklärt werden.

zu 5) Die weiteren Hinweise der Region Hannover werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.

Beschluss:

- zu 1) Die Anregung wird berücksichtigt.
- zu 2) Die Anregung wird berücksichtigt.
- zu 3) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- zu 4) Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
- zu 5) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von: E-ON / Netz GmbH, Betriebszentrum Lehrte (TÖB Nr. 7)

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Leitungen

Kurzfassung der Anregungen:

Die Bauleitplanung berührt keine von der E-ON / Netz wahrzunehmenden öffentlichen Belange.

Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können, sind weder eingeleitet noch beabsichtigt.

Im Zuge der Ausweisung von externen Kompensationsflächen wird darum gebeten, die E-ON / Netz weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von: Stadt Springe, Bauaufsichtsamt (TÖB Nr. 8)

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Untere Denkmalschutzbehörde

Kurzfassung der Anregungen:

Aus dem Plangebiet sind zwar keine archäologischen Fundstellen bekannt, grundsätzlich kann das Auftreten archäologischer Siedlungsspuren im Umfeld des Kloster Wülfinghausen aber nicht ausgeschlossen werden. Ferner sind aus dem Umfeld des Plangebietes archäologische Bodenfunde dokumentiert.

Bei der Planung zukünftiger Bauvorhaben ist somit folgendes zu berücksichtigen:

Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Mit folgenden Auflagen im Rahmen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 NDSchG muss gerechnet werden:

Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten sollte sobald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich angezeigt werden, damit deren Beobachtung durch die archäologische Denkmalpflege stattfinden kann. Zudem sollte der Oberbodenabtrag ausschließlich mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem Böschungshobel erfolgen. Die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. Ansonsten wird darauf hingewiesen, dass die Farbgebung der einzelnen baulichen Anlagen auf dem zukünftigen Baugrundstück derart erfolgen muss, dass eine Beeinträchtigung der Baudenkmale in unmittelbarer und in weiterer Entfernung (Klostergut) nicht eintritt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Von der Unteren Denkmalschutzbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## **4.2 Beteiligung der Behörden und öffentliche Auslegung**

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) haben die Planunterlagen (Entwurf) im Zeitraum vom 21.12.2006 bis zum 24.01.2007 öffentlich ausgelegen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Im Folgenden werden die geäußerten Anregungen und Bedenken, die Stellungnahme der Verwaltung sowie der jeweilige Beschluss wiedergegeben:

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

#### **(§ 4 Abs. 2 BauGB)**

Stellungnahme von: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover (17.01.2007) (TÖB Nr. 1)

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Immissionsschutz

Kurzfassung der Anregungen:

Im Rahmen der Planung wurden Gutachten zu den zu erwartenden Schall- und Geruchsimmissionen erstellt. Die Durchsicht der erarbeiteten Entwurfsunterlagen und der beiden Fachbeiträge gibt dem Gewerbeaufsichtsamt noch Anlass zu einer Anmerkung:

In Verbindung mit der Biogasanlage soll im Geltungsbereich eine Halle - u. a. zur Aufnahme einer Holz Trocknungsanlage - errichtet werden. Neben der Trocknung von Holz wird auch die anderer landwirtschaftlicher Produkte nicht ausgeschlossen.

Bei derartigen Trocknungsvorgängen entsteht geruchsbeladene Abluft, je nach Produkt von unterschiedlicher Intensität. So können zum Beispiel bestimmte Holzqualitäten einen wesentlichen Zusatz neben dem Geruchsoutput der Biogasanlage liefern.

In der Prognoseberechnung des TÜV NORD vom 08.11.2006 wird die Holz Trocknungsanlage nicht einbezogen. Dem Vernehmen nach mangels bekannter Details. Der Vollständigkeit halber sollte eine solche Betrachtung aber erfolgen, gegebenenfalls unter konservativen Annahmen mit Hilfe der Daten von Vergleichsanlagen (vgl. Schallgutachten).

Stellungnahme der Verwaltung:

Da derzeit noch nicht abschließend feststeht, wann die Trocknungshalle gebaut wird und welche forst- oder landwirtschaftlichen Produkte darin getrocknet werden, ist eine abschließende Begutachtung der Geruchsemissionen noch nicht möglich. Es soll jedoch im Geruchsgutachten ergänzend aufgezeigt werden, dass der Bau einer Trocknungshalle am vorgesehenen Standort aus immissionsschutzrechtlichen Gründen möglich ist.

In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass ein ergänzendes Gutachten zum Thema Geruch (wie auch zum Thema Schall) für den Genehmigungsantrag beizubringen ist.

Eine abschließende Beurteilung der zu erwartenden Immissionen wird dann im konkreten Genehmigungsverfahren vorgenommen.

Die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung werden hiervon nicht berührt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von:        Region Hannover (24.01.2007) (TÖB Nr. 2)

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Naturschutz

Kurzfassung der Anregungen:

- 1.) Zu der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlage Wülfinghausen“ der Stadt Springe, Stadtteil Holtensen, wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) darauf hingewiesen, dass für eine Kartierung des Feldhamsters grundsätzlich eine zweimalige Begehung durch einen Gutachter im Frühjahr und Sommer/Herbst (Juli - September, je nach Erntezeitpunkt) erforderlich ist, um ausreichend konkrete Aussagen über ein Vorkommen oder Nichtvorkommen des Hamsters treffen zu können.

Da im vorliegenden Fall der potentielle Hamsterlebensraum erst kurzfristig bekannt geworden ist und insofern keine „Vorlaufzeit“ für das Bauleitplanverfahren bestand, wird nach Rücksprache mit der Fachbehörde für Naturschutz von der UNB alternativ vorgeschlagen, dass eine einmalige Begehung durchgeführt wird (in diesem Fall im Frühjahr, obwohl dies der ungünstigere Zeitpunkt für die Begehung ist). Falls bei dieser Begehung kein Hamster bzw. Bau gefunden wird, müssen dann entweder

- sofort Ausgleichsmaßnahmen für den Hamster eingeplant werden (Umfang ist mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz abzustimmen) oder
- es muss sichergestellt werden, dass die beplante Fläche nach der Kartierung und danach wöchentlich, max. 2-wöchentlich, bis zum Baubeginn gegrubbert oder gepflügt wird. Dadurch wird die Fläche für den Hamster unattraktiv gemacht und ein Einwandern verhindert.

- 2.) Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Diesbezüglich wird auch auf die Aussagen in meiner vorangegangenen Stellungnahme vom 06.11.2006 verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Die Feldhamster-Thematik wird im Bebauungsverfahren bearbeitet werden. Detailregelungen bezüglich Kartierzeitpunkten und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Es ist vorgesehen, dass im Bebauungsplan Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster planerisch vorbereitet werden, die jedoch nur dann zum Tragen kommen, wenn im Zuge der Kartierung Feldhamster-Vorkommen im Plangebiet tatsächlich festgestellt werden. Diese Vorgehensweise wird mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden. Die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung werden hiervon nicht berührt.

zu 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

zu 1.) und 2.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von:       Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (05.01.2007) (TÖB Nr. 3)

Sachgebiet / thematischer Aspekt:

Referat Archäologie

Kurzfassung der Anregungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme folgender Belange der Archäologischen Denkmalpflege in die o.g. geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden sollten. Ein Verweis auf die Stellungnahme erachtet das Referat nicht für ausreichend. Bereits im Flächennutzungsplan sollten die unten genannten grundsätzlichen Belange aufgeführt sein:

Im Zusammenhang mit dem nahe gelegenen Kloster Wülfinghausen muss im weiteren Umfeld mit obertägig nicht mehr sichtbaren Überresten der mittelalterlichen Bewirtschaftung gerechnet werden, die sich im Boden als Kulturdenkmale erhalten haben.

Bei der Planung zukünftiger Bauvorhaben ist somit zu berücksichtigen, dass sämtliche Erdarbeiten damit grundsätzlich einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG) bedürfen. Diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung Stadt Springe schließt sich in ihrer Funktion als Untere Denkmalschutzbehörde inhaltlich der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege an.

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung soll im Kap. 3.3 (Denkmalpflegerische Belange) um folgende Aussagen ergänzt werden:

„Im Zusammenhang mit dem nahe gelegenen Kloster Wülfinghausen muss im weiteren Umfeld mit obertägig nicht mehr sichtbaren Überresten der mittelalterlichen Bewirtschaftung gerechnet werden, die sich im Boden als Kulturdenkmale erhalten haben.“

Bei der Planung und Ausführung der Bauvorhaben sind somit die Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (v.a. §13 NDSchG) zu beachten.“

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird in Kap. 3.3 um die o.g. Passage ergänzt.

Stellungnahme von:       Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (17.01.2007) (TÖB Nr. 4)

Sachgebiet / thematischer Aspekt:  
Betriebsstelle Hannover - Hildesheim

Kurzfassung der Anregungen:

Biogasanlagen sind Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 ff des Niedersächsischen Wassergesetzes umgegangen wird. Sie müssen so errichtet, betrieben und überwacht werden, dass eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist.

Entsprechend dem Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung verläuft an der Nordseite angrenzend der Vorfluter „Wülfinghauser Mühlenbach“ und an der Südseite die Kreisstraße 207. An der Westseite schließt sich eine Reitanlage an.

Damit im Havariefall diese Bereiche nicht geschädigt werden, ist der Standort der Biogasanlage einzuwallen; ggf. ist die Ostseite teilweise mit einzubeziehen. Das erforderliche Rückhaltevolumen ergibt sich in der Regel aus dem Volumen des größten errichteten Behälters.

Die Umwallung kann zur Eingrünung des Gebietes genutzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Verwaltung der Biogasanlage soll aus Gründen des Wasserschutzes vorgesehen werden. Entsprechende Vorkehrungen werden Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein sowie im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Die Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung werden hiervon nicht berührt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **4.3 Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 22.02.2007 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen.

Springe, den 12.03.2007

*gez. Hische*

Der Bürgermeister: .....

## **TEIL B (Begründung - Umweltbericht<sup>2</sup>)**

### **5. Einleitung zum Umweltbericht**

#### **5.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung**

Mit der Bauleitplanung wird das Ziel verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage zu schaffen.

Die Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung sind im Einzelnen in Kap. 1.3 dargestellt.

#### **5.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung**

##### **Fachgesetze:**

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im vorliegenden Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange im Flächennutzungsplan zur Biogasanlage Wülfinghausen berücksichtigt wurden. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz und im Niedersächsischen Naturschutzgesetz festgelegt. Im Zuge der Planaufstellung sind die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu beachten (s. u.).

Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den Bodenschutz- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen enthalten.

Bezogen auf immissionsschutzrechtliche Fragestellungen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen anzuwenden.

Darüber hinaus ist die Zielsetzung, erneuerbare Energien zu fördern, in zahlreichen Gesetzen verankert (z.B. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB; § 2 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG; § 1 EEG etc.).

##### **Fachplanungen / sonstige Planungsvorgaben:**

Als Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für das Plangebiet insbesondere der Landschaftsrahmenplan Landkreis Hannover (LRP 1990) und der Landschaftsplan der Stadt Springe (LP 1996) anzuführen.

---

<sup>2</sup> Die erforderlichen (Mindest-)Inhalte des Umweltberichtes werden in der Anlage zum Baugesetzbuch (zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) bestimmt.

### **Landschaftsplan Stadt Springe:**

Die Ortslage Wülfinghausen und ihre weitere Umgebung weisen eine mittlere Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes auf.

Der Standort der Biogasanlage wird dem Landschaftstyp „ebene bis leicht hügelige Flächen der Pattenser Ebene, der Eldagser Lößhügel und des Hachmühlener Beckens“ zugeordnet. Der angrenzende Wülfinghauser Mühlenbach wird den „Gewässerauen der Haller und ihrer Zuflüsse“ zugeordnet.

Für beide Landschaftstypen werden die Funktionsschwerpunkte „Landwirtschaft, Bodenschutz, Grundwasserschutz und Biotopvernetzung“ angegeben. Entlang des Mühlenbaches tritt darüber hinaus noch der Funktionsschwerpunkt „Retentionsraum“ hinzu.

Folgende landschaftsplanerische Entwicklungsziele werden formuliert:

- Renaturierung der Gewässer,
- Herstellung von Auengehölzen überwiegend linearer Struktur,
- Sicherung des Retentionsraums.

### **Landschaftsrahmenplan Landkreis Hannover:**

Im Landschaftsrahmenplan Landkreis Hannover sind folgende planungsrelevante Darstellungen enthalten:

- Der Wülfinghauser Mühlenbach wird als „Begradigtes Fließgewässer, streckenweise noch naturnah“ charakterisiert. Er weist eine „Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ auf und ist durch diffusen Schadstoffeintrag aus Siedlungs- und Landwirtschaftsflächen gefährdet. Als Entwicklungsmaßnahme wird eine Extensivierung der Uferbereiche empfohlen.
- Gemäß gutachtlicher Beurteilung im Landschaftsrahmenplan erfüllt der Wülfinghauser Mühlenbach die Voraussetzungen zur Ausweisung als „geschützter Landschaftsbestandteil mit Längsausdehnung nach § 28 NNatG“.
- Im Beiplan Nr. 6 (Gewässer) wird der Wülfinghauser Mühlenbach als schützenswerter Bereich mit der Gewässergüteklasse II dargestellt.

### **Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht:**

Schutzgebiete und -objekte gemäß NNatG (Nieders. Naturschutzgesetz) sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen. Südlich der Kreisstraße 208 – in etwa 200 m Entfernung zu dem Biogas-Standort – befindet sich die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „LSG – H 32 Osterwald – Saupark“

### **Natura 2000:**

In einer Entfernung von ca. 1.100 m südöstlich des Plangebietes befindet sich das vom Land Niedersachsen gemeldete FFH-Gebiet „Limberg bei Elze“. In den Meldeunterlagen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) werden das Gebiet und seine Bedeutung folgendermaßen beschrieben: „Kleine Anhöhe im Übergangsbereich des Weser-Leine-Berglandes zu den Börden. Vorherrschend Waldmeister-Buchenwald, kleinflächig trockener Eichen-Hainbuchenwald. Mehrere naturnahe kleine Bachtäler, z.T. mit Erlen-Eschenwald. (...) Das Gebiet wurde vorrangig ausgewählt zur Verbesserung der Repräsentanz von Waldmeister-Buchenwäldern und Auenwäldern mit Erle und Esche im Naturraum ‚Niedersächsische Börden‘.“

Als Erhaltungsziele des Gebietes werden der prioritäre Lebensraumtyp „Auenwälder mit Erle und Esche“ (Nr. 91E0) sowie weitere naturnahe Waldgesellschaften aufgeführt. Eine Beeinträchtigung der Waldlebensraumtypen durch die Biogasanlage ist aufgrund der Entfernung von 1.100 m vollständig ausgeschlossen.

Mit dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*) ist eine Fledermausart des Anhang II der FFH-Richtlinie für das Gebiet aufgeführt: „Das FFH-Gebiet liegt innerhalb des Aktionsradius um eine Mausohr-Wochenstube und kann von seinem Waldbestand und seiner Waldstruktur her als sehr gut geeignetes potenzielles Mausohr-Jagdgebiet angesehen werden.“

In den Daten des „Mausohr-Monitoring 2005“<sup>3</sup> ist eine kleine Wochenstube (mit 6 – 9 Individuen) dieser Fledermausart im Kloster Wülfinghausen angegeben. Das Kloster Wülfinghausen liegt in einer Entfernung von ca. 400 m zum Plangebiet.

Zur Ökologie des Großen Mausohr sind folgende Aspekte hervorzuheben<sup>4</sup>:

Wochenstubenquartiere dieser Art befinden sich überwiegend auf Dachböden von Kirchen, Klöstern, Schlössern, Gutshöfen etc. Die Jagdgebiete liegen zu über 75 % in geschlossenen Waldbeständen, insbesondere in Laubwäldern. Die Jagdgebiete sind pro Individuum 30 – 35 ha groß und liegen innerhalb eines Radius von bis zu 15 km um die Wochenstube, in Ausnahmefällen sogar bis 25 km.

Die wichtigsten Gefährdungsursachen für diese Art werden in der Gebäudesanierung (Verlust von Quartieren), in der Verwendung von Holzschutzmitteln, in forstwirtschaftlichen Maßnahmen, in dem Verlust an Beutetieren (Käfer, Heuschrecken etc.) sowie im Einsatz von Pestiziden (v.a. in der Forstwirtschaft und im Obstbau) gesehen.

Mit Bezug auf das geplante Vorhaben ist festzuhalten, dass das Große Mausohr zusammenhängende Waldgebiete als Jagdhabitate ausgesprochen präferiert. Es ist somit zu erwarten, dass die Hauptjagdgebiete dieser Art im Osterwald und im Limberg liegen. Mit der geplanten Biogasanlage wird nicht in geeignete Jagdhabitate (Wald- und Gehölzlebensräume) eingegriffen. Im Zuge der Kompensationsmaßnahmen werden sogar zusätzliche Gehölzstrukturen geschaffen.

---

<sup>3</sup> Daten des NLWKN

<sup>4</sup> Angaben zusammengestellt aus: PETERSEN et al. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Hrsg: Bundesamt für Naturschutz; SchrR f. Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2, Bonn – Bad Godesberg.

Es handelt sich bei der Biogasanlage um ein Vorhaben, welches – im Gegensatz zu Windenergieanlagen oder Straßenbauvorhaben – nicht zu Kollisionen mit fliegenden Mausohren führen kann. Ein Verlust von Individuen des Großen Mausohr durch die Biogasanlage ist somit ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung der Population des Großen Mausohr ist durch das geplante Vorhaben somit weder in seinen Jagdgebieten im Limberg oder im Osterwald, noch im Bereich der Wochenstube im Kloster Wülfinghausen zu erwarten.

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind darüber hinaus keine weiteren vom Land Niedersachsen gemeldeten Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorhanden. Die von dem Plangebiet voraussichtlich ausgehenden Umweltauswirkungen sind nicht dazu geeignet, entfernt liegende Natura 2000 – Gebiete zu beeinträchtigen.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 ff BNatSchG ist für die vorliegende Planung nicht erforderlich.

#### **Schutzgebiete und –objekte nach NWG:**

Durch die Planung sind keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete betroffen.

### **5.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes**

#### **Untersuchungsumfang / Untersuchungsraum:**

Der Untersuchungsraum umfasst das Plangebiet sowie seine Umgebung. Die Größe der einbezogenen Umgebung ist von dem jeweils untersuchten Schutzgut abhängig.

Der Untersuchungsumfang des Umweltberichtes für die 6. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 4 wurde in der Vorentwurfsfassung des Umweltberichtes dokumentiert und war Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Behörden. In der folgenden Tabelle wird der Untersuchungsumfang dargelegt und es wird differenziert, welche Untersuchungen bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung und welche auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungsplanung durchgeführt werden.

Untersuchungsumfang des Umweltsberichtes	Kartierung
<b>Arten und Biotope (inkl. Tiere und Pflanzen)</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Auf der Ebene der <u>Flächennutzungsplanänderung</u> erfolgt eine Ortsbegehung und Nutzungskartierung des Plangebietes. Für den <u>Bebauungsplan</u> erfolgt eine Kartierung der Biotoptypen (gemäß v. DRACHENFELS 2004) am Standort der Biogasanlage sowie in der näheren Umgebung einschließlich des angrenzenden Abschnittes des Wülfinghauser Mühlenbaches.</li> <li>→ Die Flora des Plangebietes wird für den <u>Bebauungsplan</u> im Zuge der Biotoptypenkartierung mit erfasst (Gehölzbestände am Mühlenbach etc.).</li> <li>→ Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen potenziellen Lebensraum des Feldhamsters (s. Stellungnahme der Region Hannover vom 06.11.2006). Daher ist eine Erfassung dieser Art erforderlich. Diese Erfassung kann aufgrund der Lebensweise des Feldhamsters erst im Frühjahr (April / Mai) erfolgen. Die Notwendigkeit weiterer faunistischer Kartierungen wird für das Plangebiet nicht gesehen.</li> </ul>	X
<b>Landschaft / Landschaftsbild</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Auswertung von LP und LRP sowie Ortsbegehung (<u>für F-Plan und B-Plan</u>)</li> </ul>	X
<b>Boden, Wasser, Klima/Luft</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Auswertung des LP sowie von geologischen und bodenkundlichen Karten (<u>für F-Plan und B-Plan</u>)</li> <li>→ Der Wülfinghauser Mühlenbach wird im Zuge der Ortsbegehung und der Biotoptypenkartierung mit erfasst (<u>für F-Plan und B-Plan</u>).</li> </ul>	(X)
<b>Mensch</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Erstellung einer Geruchsmissionsprognose, in welcher die zu erwartenden Geruchsmissionen beschrieben und bewertet werden sowie Aussagen getroffen werden, ob emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich sind (<u>für F-Plan und B-Plan</u>).</li> <li>→ Erstellung einer Schallmissionsprognose, in welcher die zu erwartenden Schallmissionen beschrieben und bewertet werden sowie Aussagen getroffen werden, ob emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich sind (<u>für F-Plan und B-Plan</u>).</li> <li>→ Auswertung von Planungsvorgaben (Flächennutzungsplan, RROP) (<u>für F-Plan und B-Plan</u>)</li> </ul>	---
<b>Kultur-/Sachgüter</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Auswertung von Planungsvorgaben (v.a. LP, Flächennutzungsplan) (<u>für F-Plan und B-Plan</u>)</li> <li>→ Auswertung des Verzeichnis der Baudenkmäler (<u>für F-Plan und B-Plan</u>)</li> </ul>	---

## 6. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Geltungsbereich des B-Planes wird aktuell vollständig von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes sowie der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen in den folgenden Kapiteln.

### 6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

#### Schutzgut Mensch:

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der geplanten Biogasanlage insbesondere Auswirkungen durch Geruchs- oder Schallemissionen von Bedeutung sein. Darüber hinaus sind ggf. weitere Auswirkungen auf das Wohnumfeld und auf die Erholungsfunktionen zu berücksichtigen.

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich in einem Abstand von ca. 145 bzw. 210 m zum Anlagenstandort.

In zwei Fachgutachten wurden die zu erwartenden Geruchsimmissionen und Schallimmissionen im Bereich der Wohnbebauung in der Ortslage Wülfinghausen untersucht:

#### Geruchsimmissionen<sup>5</sup>

In der gutachtlichen Stellungnahme zu Geruchsemissionen wird zusammenfassend festgestellt: „In der Immissionsprognose wurden die Quellen Silagelager, Feststoffdosierer und Motor (bzw. 2 Motoren im 2. Bauabschnitt) berücksichtigt. (...) Über Ausbreitungsrechnungen mit dem Programm AUSTAL 2000G wurde die zu erwartende Geruchsimmissionszusatzbelastung der Biogasanlage ermittelt. (...)“

An den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten (nächstgelegenes Wohngebäude 150 m westlich der Anlage) wird für den geplanten Endausbau auf 1 MW elektrisch ein Geruchsstundenanteil von rund 2 % der Jahresstunden errechnet. Die Geruchsimmissionszusatzbelastung durch die Biogasanlage ist als irrelevant einzustufen.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage und bei der zugrunde gelegten Sauberhaltung sind im Wesentlichen nur Silagegerüche und bei ungünstigen Randbedingungen gegebenenfalls schwache Abgasgerüche zu erwarten. Intensive und sehr unangenehme Gerüche treten nur bei Anlagenstörungen auf. Diese Bedingungen entsprechen nicht dem bestimmungsgemäßen Betrieb und sind bei ordnungsgemäßem Betrieb und ordnungsgemäßer Wartung der Anlage nur in Ausnahmefällen zu erwarten. Es ergeben sich daher keine Anhaltspunkte, bei dem Bewertungsmaßstab in Richtung auf eine schärfere Bewertung abzuweichen.

Aufgrund der irrelevanten Geruchsimmissionszusatzbelastung ist prinzipiell keine Betrachtung der Vorbelastung durch andere Quellen erforderlich.

<sup>5</sup>

Quelle: „Gutachtliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen –immissionen im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der Biogasanlage der Bioenergie Kleiner Deister GmbH auf dem Klostersgut Wülfinghausen“; Bearb: TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Hannover, Herr Dipl.-Ing. M. Plätzer vom 08.11.2006.

Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass von der Pferdehaltung zwischen dem nächstgelegenen Wohnhaus und dem geplanten Standort der Biogasanlage nur eine geringe Geruchsvorbelastung ausgeht und diese nicht als in hohem Maße belästigend empfunden wird. Erhebliche Belästigungen durch die resultierende Geruchsgesamtbelastung sind daher nicht zu erwarten.“

#### Schallimmissionen<sup>6</sup>

Die Schalltechnische Stellungnahme kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: „Mit der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte für die Tagzeit um wenigstens 16 dB(A) und zur Nachtzeit um wenigstens 9 dB(A) sowie aufgrund der Tatsache, dass das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm nicht verletzt wird, geht der Gutachter davon aus, dass vom prognostischen Betrieb der geplanten Biogas- und Holztrocknungsanlage im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 „Biogasanlage Wülfinghausen“ keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch die Geräusche der Anlage in der Nachbarschaft verursacht werden.“

Grundlage für diese gutachtliche Bewertung sind mehrere, im Gutachten aufgeführte technische Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage. Diese Rahmenbedingungen sind im Genehmigungsverfahren für die Biogasanlage zu beachten. Immissionsschutzrechtliche Fragestellungen werden abschließend im Genehmigungsverfahren (nach BImSchG<sup>7</sup>) für die Biogasanlage geregelt.

Dem Plangebiet kommt keine besondere Erholungsfunktion zu. Bedeutsame Erholungsgebiete sowie Wegeverbindungen in die freie Feldmark werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Vorrang- und Vorsorgegebiete für die Erholung gemäß RROP Region Hannover sind von der Planung nicht betroffen.

Verkehrliche Auswirkungen werden in Kap. 3.1 beschrieben. Während der Maisernte (5 Tage im Zeitraum Ende Sept. bis Mitte Okt.) wird ein erhöhtes Aufkommen an landwirtschaftlichen Schleppern auf den Kreisstraßen 207 und 208 zur Biogasanlage unterwegs sein. In den übrigen Zeiten im Jahr wird der durch die Biogasanlage zusätzlich erzeugte Verkehr voraussichtlich zu keinen spürbaren Mehrbelastungen auf den Straßen führen.

Positive Auswirkungen auf das ‚Schutzgut Mensch‘ werden sich darüber ergeben, dass die Bewohner der Ortslage Wülfinghausen die Möglichkeit haben werden, von einer kostengünstigen Wärmeversorgung durch die Biogasanlage zu profitieren und damit eine weitgehende Unabhängigkeit von konventionellen Energieträgern erlangen.

Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

<sup>6</sup> Quelle: „Schalltechnische Stellungnahme zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage und einer Holztrocknungsanlage im B-Plan-Gebiet Nr. 4 ‚Biogasanlage Wülfinghausen‘“; Bearb: Ingenieurbüro für Lärmschutz, Förster & Wolgast GbR, Chemnitz, Herr Dipl.-Ing. L. Förster vom 15.11.2006.

<sup>7</sup> BImSchG = Bundesimmissionsschutzgesetz

### **Schutzgut Arten und Biotope:**

Der Geltungsbereich (ca. 3 ha) wird vollständig von einer Ackerfläche eingenommen. Südlich des Geltungsbereichs grenzt die K 207 an. An der nördlichen Grenze verlaufen der Wülfinghauser Mühlenbach und ein Wirtschaftsweg. Westlich angrenzend befinden sich ein Pferdestall und ein Reitplatz. Östlich schließen sich weitere Ackerflächen an. Gehölzbestände befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs auf der Nordseite des Wülfinghauser Mühlenbaches (überwiegend Pappeln), auf dem Gelände des Pferdestalles sowie entlang der K 207 (Straßenbäume).

Eine Biotoptypenkartierung erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 4 „Biogasanlage Wülfinghausen“.

Im Landschaftsplan und im Landschaftsrahmenplan sind keine Vorkommen seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dokumentiert.

Gemäß den Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde (Region Hannover) ist der gesamte Bördenraum zwischen Hannover und dem Osterwald als potenzieller Feldhamsterlebensraum anzusehen. Bei dem Feldhamster handelt es sich um eine streng geschützte Art (gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG) sowie gemäß Anhang IV der europäischen Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Richtlinie. Es ist gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG verboten, Tiere der streng geschützten Arten zu töten, zu fangen, zu verletzen oder ihre Wohn- und Zufluchtsstätten zu stören.

Da keine exakten Verbreitungsangaben für dieses Gebiet existieren, ist bei jedem Planungsvorhaben, welches in potenzielle Feldhamsterlebensräume eingreift, eine Erfassung dieser Art vorzunehmen. Eine Erfassung des Hamsters erfolgt am besten im Zeitraum April bis Mai. Sofern Hamster im Plangebiet festgestellt werden, ist eine Befreiung von den Verboten des besonderen Artenschutzes zu beantragen. Voraussetzung für eine solche Befreiung ist, dass die Feldhamsterpopulation in ihrem Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand gesichert werden kann. Dieser ‚günstige Erhaltungszustand‘ kann im Einzelfall durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden.

Für das vorliegende Planungsvorhaben ergibt sich daraus, dass im Frühjahr eine Erfassung des Feldhamsters erfolgt. Sofern Anzeichen für eine Feldhamsterpopulation festgestellt werden, sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zwischen dem Vorhabenträger, der Stadt Springe und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und in den Bebauungsplan bzw. die Genehmigungsunterlagen aufzunehmen.

Angaben zu der Fledermausart „Großes Mausohr“ wurden in Kap. 5.2 (unter der Überschrift ‚Natura 2000‘) getroffen.

Mittelbar wird durch die Biogasanlage auch eine Veränderung der landwirtschaftlichen Fruchtfolge verursacht. In der Umgebung der Anlage werden in einem Flächenumfang von voraussichtlich ca. 210 ha nachwachsende Rohstoffe angebaut werden. Zum derzeitigen Stand der Technik wird es sich hierbei überwiegend um Mais handeln. Die durch den Vorhabenträger verfügbare Anbaufläche beträgt ca. 720 ha, so dass voraussichtlich jeweils ca. 1/3 bis 1/4 dieser Anbaufläche mit Mais bestellt sein wird. Somit kann der Maisanbau im Rahmen einer 3- bis 4-jährigen landwirtschaftlichen Fruchtfolge erfolgen.

### **Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft:**

Im Untersuchungsgebiet herrschen schluffige Böden vor. Das Ausgangsgestein besteht aus eiszeitlichem Geschiebelehm oder –mergel. Im Landschaftsplan Stadt Springe wird dem Plangebiet eine mittlere bis hohe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit zugesprochen.

Unversiegelten Böden kommt regelmäßig eine Bedeutung im Naturhaushalt zu, was in der sogenannten Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) seinen Niederschlag gefunden hat. Standorte mit besonderen Werten und Funktionen des Bodens (z.B. alte Waldstandorte, Sonderstandorte, seltene Böden) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung wird an der Nordseite von dem Wülfinghauser Mühlenbach begrenzt. Hierbei handelt es sich um ein begradigtes, überwiegend naturfernes Gewässer III. Ordnung. Im RROP Region Hannover wird der Wülfinghauser Mühlenbach als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Im Landschaftsrahmenplan und im Landschaftsplan werden die Empfehlungen gegeben, das Gewässer zu renaturieren sowie die Uferbereiche zu extensivieren und zu bepflanzen.

Besondere Werte und Funktionen hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft sind im Plangebiet nicht vorhanden. Klimatische Wechselwirkungen mit belasteten Siedlungsräumen bestehen nicht. Aufgrund der Lage des Plangebietes und seiner geringen Größe sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Aussagen zu möglichen Geruchsbelastungen wurden bereits in den Ausführungen zum Schutzgut Mensch getroffen (s.o.).

Grundsätzlich trägt die Gewinnung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen zu einer Verminderung der CO<sub>2</sub>-Belastung und damit zum Klimaschutz bei.

### **Schutzgut Landschaft:**

Der Standort der Biogasanlage wird dem Landschaftstyp „Ebene bis leicht hügelige Flächen der Pattenser Ebene, der Eldagser Lößhügel und des Hachmühlener Beckens“ zugeordnet. Der angrenzende Wülfinghauser Mühlenbach wird den „Gewässerauen der Haller und ihrer Zuflüsse“ zugeordnet. Das Relief fällt leicht von Südwesten nach Nordosten ab. Das Landschaftsbild wird durch die Kulisse des Osterwaldes im Südwesten des Plangebietes geprägt. Gliedernde landschaftliche Strukturen (v.a. Gehölze) sind insbesondere an den Ortsrändern, Gewässern und Straßen oder als kleine Feldgehölze vorhanden.

Dem Plangebiet und seiner Umgebung wird im Landschaftsplan eine mittlere Schutzwürdigkeit für das Landschaftsbild zugeordnet.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:**

Als bedeutsames Kultur- und Sachgut ist das Kloster Wülfinghausen einschließlich der durch das Kloster geprägten Umgebung (Klostergut, Teile der Ortslage) hervorzuheben. Die Belange dieser Kulturdenkmale werden in Kap. 3.2 behandelt.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen regelmäßig sowohl durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von den abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft) als auch zwischen den verschiedenen abiotischen Schutzgütern (z.B. Boden-Wasserhaushalt). Eine besondere Ausprägung solcher Wechselwirkungen im Plangebiet mit Relevanz für die vorliegende Planung ist nicht zu erkennen.

## **6.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat. Während in der 6. Flächennutzungsplanänderung die Anforderungen der Eingriffsregelung nur überschlägig ermittelt und beschrieben werden, wird für den Bebauungsplan Nr. 4 eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Ausgleichsermittlung erfolgen.

### **Vermeidungsmaßnahmen**

Die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt insbesondere durch die Wahl des Standortes auf einer Ackerfläche, die voraussichtlich keine besonderen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aufweist<sup>8</sup>.

Weiterhin dient die Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser der Verminderung der Beeinträchtigungen in das Schutzgut Wasser. Maßnahmen zur Versickerung wirken sich günstig auf den Wasserhaushalt aus, indem die Grundwasserneubildung und die Verdunstung gefördert werden.

Durch eine örtliche Bauvorschrift mit Festsetzungen insbesondere zur Farbgebung der Anlage sollen die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild begrenzt werden. Weiterhin wird im Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung der Gebäude festgesetzt werden.

### **Konfliktanalyse (Bilanzierung)**

Durch die 6. Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG vorbereitet. Von der Errichtung und den Betrieb werden voraussichtlich insbesondere die im folgenden aufgeführten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgehen:

- In das Schutzgut Boden wird insbesondere durch Bodenversiegelung und –befestigung sowie ggf. durch Bodenauf- und -abtrag eingegriffen;
- in das Schutzgut Landschaftsbild durch die Errichtung von hohen und großvolumigen Baukörpern;
- Mögliche Auswirkungen auf (potenzielle) Feldhamsterlebensräume sind noch zu untersuchen (s. Kap. 6.1).

<sup>8</sup> Die potenzielle Bedeutung des Lebensraums für Feldhamster wird im Laufe des Planungsverfahrens noch geklärt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Eine detaillierte Analyse und Bilanzierung des Eingriffs erfolgt auf der Planungsebene des Bebauungsplanes.

### **Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen**

Aufgrund des Volumens und der Höhe der Baukörper ist eine umfassende Eingrünung der geplanten Biogasanlage vorgesehen. Im Osten soll ein bis zu 20 m breiter Streifen mit Gehölzen bepflanzt werden. Hierbei sind neben naturraumheimischen Sträuchern auch großkronige Bäume zu verwenden. Entlang der Kreisstraße und angrenzend an den Reitplatz sollen die Pflanzungen auf einem schmaleren Streifen fortgesetzt werden.

Entlang des Wülfinghauser Mühlenbaches besteht (außerhalb des Geltungsbereichs) ein Gehölzbestand aus Pappeln und Sträuchern. Dieser Gehölzbestand soll ergänzt und langfristig erhalten werden. Da er sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet, kann diese Maßnahme als externe Ausgleichsmaßnahme gesichert werden.

Mit dieser Eingrünung wird den Belangen des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Denkmalpflege Rechnung getragen.

Der Vorhabenträger verfügt in der Umgebung des Plangebietes über Flächen in großem Umfang. Sofern eine weitere externe Ausgleichsfläche erforderlich sein sollte, ist die Möglichkeit zur Auswahl einer geeigneten Fläche – in Abstimmung mit der Stadt Springe und der Unteren Naturschutzbehörde – in jedem Fall gewährleistet.

Sofern eine Feldhamsterpopulation im Plangebiet festgestellt wird, ist dies in der Ausgleichsflächenkonzeption zu berücksichtigen (s. Stellungnahme der Region Hannover vom 06.11.2006).

## **6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**

### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung:**

Aus den vorangegangenen Ausführungen geht hervor, dass

- von dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verursacht werden, die jedoch durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können;
- durch das geplante Vorhaben Geruchs- und Schallimmissionen auftreten, die jedoch gemäß den fachgutachtlichen Beurteilungen deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben;
- durch die Nutzung erneuerbarer Energien CO<sub>2</sub> – Emissionen vermindert, eine kostengünstige Wärmeversorgung für Wülfinghausen installiert und die Abhängigkeit von konventionellen Energieträgern vermindert wird;

- mit der geplanten Biogasanlage eine Einkommensalternative für mehrere ortsansässige Landwirte und damit eine Standortsicherung der Betriebe erreicht wird;
- in der Umgebung der Anlage in Zukunft mit einem vermehrten Energiepflanzenanbau (v.a. Mais) gerechnet werden kann;
- ein deutlich vermehrtes Verkehrsaufkommen auf wenige Tage zur Maisernte beschränkt sein wird.

#### **Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:**

- Ohne die Entwicklung des Sondergebietes „Biogas“ würden die Flächen auch zukünftig ackerbaulich genutzt werden.
- Alternative Nutzungsabsichten oder Planungen liegen für das Plangebiet nicht vor.
- Die angestrebten Ziele zur Förderung von regenerativen Energien und zur günstigen Wärmeversorgung für Wülfinghausen würden nicht erreicht.
- Ebenfalls nicht erreicht würde der angestrebte Beitrag zur Standortsicherung ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe.

### **6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die geplante Biogasanlage ist betrieblich insbesondere eingebunden in die Bewirtschaftung des Kostergutes Wülfinghausen. Da ausgehend von der Anlage eine Nahwärmeversorgung für Wülfinghausen eingerichtet werden soll, ist eine räumliche Nähe der Anlage zur Ortslage erforderlich. Mit einem unter energetischen und wirtschaftlichen Erwägungen betriebenen Nahwärmenetz kann lediglich eine Entfernung von mehreren hundert Metern überbrückt werden. Mögliche Standorte für die Biogasanlage können somit nur im Umfeld des Kostergutes und der Ortslage gesucht werden.

Andererseits müssen jedoch auch die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Abstände zwischen der Anlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.

Südlich und westlich der Ortslage Wülfinghausen befinden sich ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet sowie die Waldrandbereiche des Osterwaldes. Geeignete Standorte für eine Biogasanlage lassen sich hier nicht finden.

Nördlich von Wülfinghausen an der K 208 würde der Standort der Biogasanlage entweder sehr exponiert in der freien Feldflur liegen oder er würde unmittelbar an die unter Denkmalschutz stehende Ortslage von Wülfinghausen heranreichen. Einer solchen Standortwahl würden denkmalpflegerische Belange entgegenstehen.

Eine entsprechende Situation ergibt sich auch an der K 208 südlich von Wülfinghausen. Hier wurde zu Beginn des Planungsverfahrens zunächst ein Alternativstandort in Betracht gezogen<sup>9</sup>. Dieser Alternativstandort, der auch Gegenstand des Aufstellungsbeschlusses war, liegt unmittelbar südlich der K 207 und östlich der K 208. Da dieser Alternativstandort jedoch unmittelbar an das denkmalgeschützte Klosterensemble angrenzt, wurde er im Verlauf der Planung nicht weiter verfolgt.

Der mit der vorliegenden Planung verfolgte Standort hat die Vorteile, dass er

- nah genug an der Ortslage von Wülfinghausen liegt, um ein Nahwärmenetz installieren zu können,
- aber zugleich weit genug von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt ist, so dass die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände eingehalten werden;
- sich räumlich an vorhandene bauliche Anlagen im Außenbereich (Pferdestall, Reitplatz) anlehnt; somit ist er zum einen abgeschirmt gegenüber den denkmalgeschützten baulichen Anlagen und zum anderen wird eine exponierte ‚Alleinlage‘ in der offenen Landschaft vermieden;
- teilweise durch Gehölzbestände und bauliche Anlagen sichtverschattet ist, wodurch insbesondere eine Abschirmung gegenüber den Baudenkmalen des Klosters und des Kloster-gutes erreicht wird.

## 7. Zusätzliche Angaben

### 7.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen sind insbesondere die folgenden Methoden und Verfahren verwendet worden:

- Die Methoden und technischen Verfahren der Geruchs- und der Schallprognose werden in den entsprechenden Fachgutachten dargelegt.
- Die Eingriffsbilanzierung für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren soll nach der Methode des „Osnabrücker Modells“ erfolgen.

Die Zusammenstellung der Umweltbelange in dem vorliegenden Umweltbericht erfolgt auf der Grundlage der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben überwiegend in verbalargumentativer Form.

Es sind keine Schwierigkeiten (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

---

<sup>9</sup> ursprünglich als Standort Nr. 2 bezeichnet

## **7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)**

In § 4c BauGB ist geregelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, „die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind – wie dargelegt – bezüglich Geruchs- und Schallimmissionen zu erwarten. Gemäß den Aussagen der fachgutachterlichen Prognosen werden die zulässigen Immissionsgrenz- und -richtwerte durch die geplante Anlage deutlich unterschritten. Es sind somit derzeit keine Gründe zu erkennen, die eine besondere Besorgnis rechtfertigen, dass unvorhergesehene Immissionen eintreten werden. Eine regelmäßige, vorsorgende Umweltüberwachung (Monitoring) von Schall- und Geruchsmissionen wird daher zum gegenwärtigen Planungsstand (vorbereitende Bauleitplanung) nicht für erforderlich gehalten.

Nicht völlig auszuschließen sind Auswirkungen des Vorhabens auf den Feldhamster als streng geschützte Tierart (s. Kap. 6.1). Eine Aussage über mögliche Maßnahmen eines auf diese Art bezogenen Monitorings können erst getroffen werden, wenn eine Erfassung dieser Art im kommenden Frühjahr erfolgt ist. Die Ergebnisse dieser Erfassung sind dann in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Auch über die aufgeführten Aspekte hinaus wird zum gegenwärtigen Planungsstand kein Anlass gesehen, konkrete Maßnahmen der Umweltüberwachung vorzusehen.

## **7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Ziel verfolgt, eine ca. 3 ha große Sonderbaufläche für den Bau und den Betrieb einer Biogasanlage auszuweisen.

Das Plangebiet wird über die Kreisstraße 207 an das öffentliche Straßennetz angeschlossen. Aus Gründen des Landschafts- und Denkmalschutzes ist eine umfassende Eingrünung der Anlage durch Pflanzstreifen von bis zu 20 m Breite vorgesehen.

Bezüglich der Geruchs- und Schallimmissionen liegen Fachgutachten vor, die zu dem Ergebnis kommen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Wohngebäuden in der Ortslage Wülfinghausen nicht zu erwarten ist.

Als weitere, im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, sind insbesondere folgende Beeinträchtigungen zu nennen:

- Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Bodenversiegelung und –befestigung sowie ggf. durch Bodenauf- und -abtrag;

- Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild durch die Errichtung von hohen und großvolumigen Baukörpern.
- Mögliche Auswirkungen auf (potenzielle) Feldhamsterlebensräume sind noch zu untersuchen (s. Kap. 6.1).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten. Grundsätzlich trägt die Gewinnung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen zu einer Verminderung der CO<sub>2</sub>-Belastung und damit zum Klimaschutz bei.

Nach erster überschlägiger Beurteilung ist zu erwarten, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 18 BNatSchG durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden können.



Die vorliegende Begründung mit Umweltbericht wurde ausgearbeitet durch das LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald.

Hameln, den 15.11.2006

# Stadt Springe

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

In § 6 Abs. 5 BauGB ist geregelt, dass der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

#### 1. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Biogasanlage zu schaffen.

Die Biogasnutzung an diesem Standort dient folgenden Zielen:

- Förderung von regenerativen, aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnenen Energien (s. auch § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB);
- Förderung einer dezentralen Wärmeversorgung für das Kloostergut und die Ortschaft Wülfinghausen (wodurch eine verminderte Abhängigkeit von konventionellen Energieträgern erreicht wird);
- Ermöglichung einer zusätzlichen Einkommensquelle für mehrere ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe einschließlich der Schaffung von ca. ½ - 1 zusätzlichem Arbeitsplatz;
- Erhöhung der Wertschöpfung in der Region.

#### 2. Berücksichtigung der Umweltbelange

##### Allgemeines

Im Zuge des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens wurde gemäß den Bestimmungen des BauGB (§ 2a Nr. 2 BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Als umwelterhebliches Abwägungsmaterial liegen insbesondere der Landschaftsplan Stadt Springe (1996) und der Landschaftsrahmenplan Landkreis Hannover (1990) vor. Weiterhin wurden als Grundlage für das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Kartierungen im Gelände bezüglich der Biotoptypen, der Flora und der Fauna (Feldhamster) durchgeführt.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltschutzgüter**

Eine Bestandsaufnahme und Bewertung der für die vorliegende Planung relevanten Schutzgüter sowie die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt in Kap. 6 der Begründung. Im einzelnen wird dort auf folgende Schutzgüter eingegangen:

- Mensch (v.a. bezüglich der Aspekte Geruchs- und Schallimmissionen),
- Arten und Biotope (einschließlich „Tiere und Pflanzen“ sowie „biologische Vielfalt“),
- Boden, Wasser, Klima/Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

### **Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**

Während in der 6. Flächennutzungsplanänderung die Anforderungen der Eingriffsregelung nur überschlägig ermittelt und beschrieben werden, wird für den Bebauungsplan Nr. 4 eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Ausgleichsermittlung erfolgen.

#### Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt insbesondere durch die Wahl des Standortes auf einer Ackerfläche, die voraussichtlich keine besonderen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aufweist.

Weiterhin dient die Rückhaltung und Versickerung von Oberflächenwasser der Verminderung der Beeinträchtigungen in das Schutzgut Wasser.

Durch eine örtliche Bauvorschrift mit Festsetzungen insbesondere zur Farbgebung der Anlage sollen die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild begrenzt werden. Weiterhin wird im Bebauungsplan eine Höhenbegrenzung der Gebäude festgesetzt werden.

#### Konfliktanalyse (Bilanzierung)

Durch die 6. Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG vorbereitet.

Eine detaillierte Analyse und Bilanzierung des Eingriffs erfolgt auf der Planungsebene des Bebauungsplanes.

### Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Aufgrund des Volumens und der Höhe der Baukörper ist eine umfassende Eingrünung der geplanten Biogasanlage vorgesehen.

Entlang des Wülfinghauser Mühlenbaches besteht (außerhalb des Geltungsbereichs) ein Gehölzbestand aus Pappeln und Sträuchern. Dieser Gehölzbestand soll ergänzt und langfristig erhalten werden. Da er sich im Eigentum des Vorhabenträgers befindet, kann diese Maßnahme als externe Ausgleichsmaßnahme gesichert werden.

Mit dieser Eingrünung wird den Belangen des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Denkmalpflege Rechnung getragen.

### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands**

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung:

Aus den Ausführungen des Umweltberichtes geht hervor, dass

- von dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verursacht werden, die jedoch durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können;
- durch das geplante Vorhaben Geruchs- und Schallimmissionen auftreten, die jedoch gemäß den fachgutachtlichen Beurteilungen deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben;
- durch die Nutzung erneuerbarer Energien CO<sub>2</sub> – Emissionen vermindert, eine kostengünstige Wärmeversorgung für Wülfinghausen installiert und die Abhängigkeit von konventionellen Energieträgern vermindert wird;
- mit der geplanten Biogasanlage eine Einkommensalternative für mehrere ortsansässige Landwirte und damit eine Standortsicherung der Betriebe erreicht wird;
- in der Umgebung der Anlage in Zukunft mit einem vermehrten Energiepflanzenanbau (v.a. Mais) gerechnet werden kann;
- ein deutlich vermehrtes Verkehrsaufkommen auf wenige Tage zur Maisernte beschränkt sein wird.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

- Ohne die Entwicklung des Sondergebietes „Biogas“ würden die Flächen auch zukünftig ackerbaulich genutzt werden.
- Alternative Nutzungsabsichten oder Planungen liegen für das Plangebiet nicht vor.
- Die angestrebten Ziele zur Förderung von regenerativen Energien und zur günstigen Wärmeversorgung für Wülfinghausen würden nicht erreicht.
- Ebenfalls nicht erreicht würde der angestrebte Beitrag zur Standortsicherung ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe.

### **3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Inhalte der im Zuge der einzelnen Beteiligungsschritte eingegangenen Stellungnahmen sowie der Abwägungsentscheidungen der Stadt Springe sind detailliert in den jeweiligen Abwägungsunterlagen sowie in der Begründung zum Bebauungsplan (Kap. 4) dokumentiert. Im Folgenden wird eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gegeben:

#### **3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand mit einer Bürgerversammlung am 31.10.2006 statt.

Für die frühzeitige Beteiligung der Behörden wurde – ebenfalls am 31.10.2006 – ein Erörterungstermin durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.10.2006 von dem Vorhaben informiert, ihnen wurde eine Frist bis zum 06.11.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme gesetzt.

Im Folgenden werden die geäußerten Anregungen und Bedenken, die Stellungnahme der Verwaltung sowie der jeweilige Beschluss wiedergegeben:

##### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

###### **(§ 3 Abs. 1 BauGB)**

Auf der Bürgerversammlung wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Die geäußerten Fragen und Anregungen bezogen sich insbesondere auf eine mögliche Nahwärmeversorgung für die Ortslage Wülfinghausen.

##### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange**

###### **(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Insbesondere auf folgende Aspekte wurde eingegangen:

- Es wurden Hinweise zur Netzeinspeisung gegeben (E-ON / Avacon).
  - *Zusammenfassung der Abwägungsentscheidung:* Auf Fragen des Netzan schlusses wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens und insbesondere im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weiter eingegangen werden. Der Anlagenbetreiber steht derzeit in Kontakt mit der E-ON Avacon, um die Bedingungen für einen Netzanschluss zu klären.
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Planungen qualifizierte Gutachten über die zu erwartenden Lärm- und Geruchsmissionen zu erstellen sind (Gewerbeaufsichtsamt Hannover).

- *Zusammenfassung der Abwägungsentscheidung:* Die angesprochenen Fachgutachten liegen inzwischen weitgehend vor. Sie kommen zu der Aussage, dass es an den maßgeblichen Immissionspunkten (nächstgelegene Wohngebäude) zu keinen erheblichen Einwirkungen durch Geruch und Lärm kommen wird. Auf der Grundlage dieser Gutachten wird die Immissionssituation insbesondere im Bebauungsplanverfahren und im Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Es wird mit Bezug auf das RROP 2005 und auf den Landschaftsrahmenplan auf die Notwendigkeit eines 15 m breiten Gewässerrandstreifens verwiesen (Region Hannover).
  - *Zusammenfassung der Abwägungsentscheidung:* Die Vorgaben des RROP bezüglich des Vorranggebietes für Natur und Landschaft (Wülfinghauser Mühlenbach einschließlich Gewässerrandstreifen) werden im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt werden. Eine konkrete räumliche Festsetzung des Gewässerrandstreifens wird erst auf der Planungsebene des Bebauungsplanes getroffen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Plangebiet um einen potenziellen Feldhamster-Lebensraum handelt (streng geschützte Art gem. BNatSchG). Eine Kartierung dieser Art ist erforderlich. Die Bestimmungen des Besonderen Artenschutzes sind im Falle eines Vorkommens des Feldhamsters anzuwenden (Region Hannover).
  - *Zusammenfassung der Abwägungsentscheidung:* Der Hinweis auf den Feldhamster wird insbesondere im Genehmigungsverfahren sowie im Bebauungsplanverfahren aufgegriffen werden. Eine Erfassung eines möglichen Feldhamster-Vorkommens wird im späten Frühjahr bzw. im Sommer 2007 erfolgen<sup>1</sup>. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (F-Plan) ist ein Hinweis auf dieses artenschutzrechtliche Thema in der Begründung ausreichend.
- Aus straßenplanerischer Sicht ist die Lage und Ausgestaltung der Zufahrt zur K 207 mit dem Fachbereich Regionsstraßen der Region Hannover abzustimmen (Region Hannover).
  - *Zusammenfassung der Abwägungsentscheidung:* : Im Zuge der Bebauungsplanung wird die Frage der Zufahrt von der Kreisstraße mit dem zuständigen Straßenbaulastträger (Region Hannover) geklärt werden.
- Auf wasserrechtliche Anforderungen und Rechtsgrundlagen wird hingewiesen (Region Hannover).

---

<sup>1</sup> Die Kartierung des Feldhamsters wurde am 07.05.2007 durchgeführt. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Feldhamster-Vorkommen und auch keine Spuren dieser Art nachgewiesen. Ein Vorkommen von Feldhamstern im Untersuchungsgebiet kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- *Zusammenfassung der Abwägungsentscheidung:* Im Zuge der Bebauungsplanung und der Vorhabengenehmigung wird die Frage der Oberflächenentwässerung geklärt werden.
- Auf die Belange der archäologischen Denkmalpflege wird hingewiesen (Stadt Springe, Bauaufsichtsamt).
  - *Zusammenfassung der Abwägungsentscheidung:* Von der Unteren Denkmalschutzbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

### **3.2 Beteiligung der Behörden und öffentliche Auslegung**

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) haben die Planunterlagen (Entwurf) im Zeitraum vom 21.12.2006 bis zum 24.01.2007 öffentlich ausgelegen. Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

#### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

- In der vorliegenden Geruchsprognose des TÜV NORD wird die Holz Trocknungsanlage nicht einbezogen. Der Vollständigkeit halber sollte eine solche Betrachtung aber erfolgen (Gewerbeaufsichtsamt Hannover).
  - *Zusammenfassung der Abwägungsentscheidung:* Da derzeit noch nicht abschließend feststeht, wann die Trocknungshalle gebaut wird und welche forst- oder landwirtschaftlichen Produkte darin getrocknet werden, ist eine abschließende Begutachtung der Geruchsemissionen noch nicht möglich. Es soll jedoch im Geruchsgutachten ergänzend aufgezeigt werden, dass der Bau einer Trocknungshalle am vorgesehenen Standort aus immissionsschutzrechtlichen Gründen möglich ist.<sup>2</sup>
- Für eine Kartierung des Feldhamsters ist grundsätzlich eine zweimalige Begehung durch einen Gutachter im Frühjahr und Sommer/Herbst erforderlich, um ausreichend konkrete Aussagen über ein Vorkommen oder Nichtvorkommen des Hamsters treffen zu können.  
Da im vorliegenden Fall der potenzielle Hamsterlebensraum erst kurzfristig bekannt geworden ist und insofern keine „Vorlaufzeit“ für das Bauleitplanverfahren bestand, wird nach Rücksprache mit der Fachbehörde für Naturschutz von der UNB alternativ vorgeschlagen, dass eine einmalige Begehung durchgeführt wird.

<sup>2</sup> In einer ergänzenden Stellungnahme hat der TÜV Nord am 22.02.2007 dargelegt, dass Gründe des Geruchsmissionsschutzes der Errichtung einer Trocknungshalle nicht entgegenstehen.

Falls bei dieser Begehung kein Hamster bzw. Bau gefunden wird, dann muss sichergestellt werden, dass die beplante Fläche nach der Kartierung bis zum Baubeginn regelmäßig gegrubbert oder gepflügt wird. Dadurch wird die Fläche für den Hamster unattraktiv gemacht und ein Einwandern verhindert (Region Hannover).

- *Zusammenfassung der Abwägungsentscheidung:* Die Feldhamster-Thematik wird im Bebauungsverfahren bearbeitet werden. Detailregelungen bezüglich Kartierzeitpunkten und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Es ist vorgesehen, dass im Bebauungsplan Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster planerisch vorbereitet werden, die jedoch nur dann zum Tragen kommen, wenn im Zuge der Kartierung Feldhamster-Vorkommen im Plangebiet tatsächlich festgestellt werden.

- Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Belange der Archäologischen Denkmalpflege in die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden sollten. Bereits im Flächennutzungsplan sollten die unten genannten grundsätzlichen Belange aufgeführt sein:

Im Zusammenhang mit dem nahe gelegenen Kloster Wülfinghausen muss im weiteren Umfeld mit obertägig nicht mehr sichtbaren Überresten der mittelalterlichen Bewirtschaftung gerechnet werden, die sich im Boden als Kulturdenkmale erhalten haben (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege).

- *Zusammenfassung der Abwägungsentscheidung:* Die Verwaltung der Stadt Springe schließt sich in ihrer Funktion als Untere Denkmalschutzbehörde inhaltlich der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege an. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung soll in Kap. 3.3 (Denkmalpflegerische Belange) um folgende Aussagen ergänzt werden: „Im Zusammenhang mit dem nahe gelegenen Kloster Wülfinghausen muss im weiteren Umfeld mit obertägig nicht mehr sichtbaren Überresten der mittelalterlichen Bewirtschaftung gerechnet werden, die sich im Boden als Kulturdenkmale erhalten haben. Bei der Planung und Ausführung der Bauvorhaben sind somit die Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (v.a. §13 NDSchG) zu beachten.“

- Biogasanlagen sind Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 161 ff des Niedersächsischen Wassergesetzes umgegangen wird. Sie müssen so errichtet, betrieben und überwacht werden, dass eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist. Entsprechend dem Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung verläuft an der Nordseite angrenzend der Vorfluter „Wülfinghauser Mühlenbach“ und an der Südseite die Kreisstraße 207. An der Westseite schließt sich eine Reitanlage an. Damit im Havariefall diese Bereiche nicht geschädigt werden, ist der Standort der Biogasanlage einzuwallen; ggf. ist die Ostseite teilweise mit einzubeziehen. Das erforderliche Rückhaltevolumen ergibt sich in der Regel aus dem Volumen des größten errichteten Behälters (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz).

- *Zusammenfassung der Abwägungsentscheidung:* Eine Verwallung der Biogasanlage soll aus Gründen des Wasserschutzes vorgesehen werden. Entsprechende Vorkehrungen werden Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein sowie im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

#### 4. Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die geplante Biogasanlage ist betrieblich insbesondere eingebunden in die Bewirtschaftung des Klostergutes Wülfinghausen. Da ausgehend von der Anlage eine Nahwärmeversorgung für Wülfinghausen eingerichtet werden soll, ist eine räumliche Nähe der Anlage zur Ortslage erforderlich. Mit einem unter energetischen und wirtschaftlichen Erwägungen betriebenen Nahwärmenetz kann lediglich eine Entfernung von mehreren hundert Metern überbrückt werden. Mögliche Standorte für die Biogasanlage können somit nur im Umfeld des Klostergutes und der Ortslage gesucht werden.

Andererseits müssen jedoch auch die aus immissionsschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Abstände zwischen der Anlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.

Südlich und westlich der Ortslage Wülfinghausen befinden sich ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet sowie die Waldrandbereiche des Osterwaldes. Geeignete Standorte für eine Biogasanlage lassen sich hier nicht finden.

Nördlich von Wülfinghausen an der K 208 würde der Standort der Biogasanlage entweder sehr exponiert in der freien Feldflur liegen oder er würde unmittelbar an die unter Denkmalschutz stehende Ortslage von Wülfinghausen heranreichen. Einer solchen Standortwahl würden denkmalpflegerische Belange entgegenstehen.

Eine entsprechende Situation ergibt sich auch an der K 208 südlich von Wülfinghausen. Hier wurde zu Beginn des Planungsverfahrens zunächst ein Alternativstandort in Betracht gezogen<sup>3</sup>. Dieser Alternativstandort, der auch Gegenstand des Aufstellungsbeschlusses war, liegt unmittelbar südlich der K 207 und östlich der K 208. Da dieser Alternativstandort jedoch unmittelbar an das denkmalgeschützte Klosterensemble angrenzt, wurde er im Verlauf der Planung nicht weiter verfolgt.

Der mit der vorliegenden Planung verfolgte Standort hat die Vorteile, dass er

- nah genug an der Ortslage von Wülfinghausen liegt, um ein Nahwärmenetz installieren zu können,
- aber zugleich weit genug von der nächstgelegenen Wohnbebauung entfernt ist, so dass die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände eingehalten werden;

---

<sup>3</sup> ursprünglich als Standort Nr. 2 bezeichnet

- sich räumlich an vorhandene bauliche Anlagen im Außenbereich (Pferdestall, Reitplatz) anlehnt; somit ist er zum einen abgeschirmt gegenüber den denkmalgeschützten baulichen Anlagen und zum anderen wird eine exponierte ‚Alleinlage‘ in der offenen Landschaft vermieden,
- teilweise durch Gehölzbestände und bauliche Anlagen sichtverschattet ist, wodurch insbesondere eine Abschirmung gegenüber den Baudenkmalen des Klosters und des Klostergrundes erreicht wird.

Springe, den 23.05.2007

Der Bürgermeister:

*gez. Hische*